

Zusätzliche Nebenbestimmungen bei der Nutzung der städtischen Euregio-Sporthalle

1. In der Euregio-Sporthalle ist eine Tribüne vorhanden. Auf dieser Tribüne ist der Aufenthalt von gleichzeitig maximal 396 Personen zulässig. Zusätzlich sind im Gang oberhalb der Tribüne Stehplätze für maximal 68 Personen zulässig. Dieser Gang muss unabhängig davon auf einer Breite von mindestens 1,00 m als Fluchtweg offengehalten werden. Insgesamt sind so maximal 464 Besucher/innen zulässig.
2. Ist der Ausschank alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle beabsichtigt, ist eine entsprechende Genehmigung beim Fachbereich Öffentliche Ordnung, Geschäftsbereich Gewerbe zu beantragen. Der Ausschank ist nur im Foyer der Halle zulässig.
3. Das Rauchen in der Halle, in den Nebenräumen und auf dem Schulgelände ist untersagt.
4. Zusätzliche Beschallungsanlagen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem städtischen Fachbereich Schule und Sport und vorheriger Einweisung durch den Hausmeister benutzt werden.
5. Für die Veranstaltung ist eine Person zu benennen, die für die Durchführung verantwortlich zeichnet. Diese hat nach vorheriger Absprache den Schlüssel beim Schulhausmeister abzuholen, sich über die technischen Einrichtungen zu informieren und unmittelbar vor und nach der Veranstaltung mit dem Schulhausmeister eine Begehung der Räumlichkeiten vorzunehmen.
6. Nach Abschluss der Veranstaltung sind sämtliche Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu verlassen. Es ist besonders darauf zu achten, dass der Müll beseitigt wird.
7. Die Halle sowie Nebenräume und Toilettenanlagen sowie das vorhandene Mobiliar sind gereinigt zu hinterlassen.
8. Soweit das Foyer genutzt wurde, ist auch dieses gereinigt zu hinterlassen. Dieses gilt sowohl für den Boden als auch für die Tische, Bänke und Stühle.
9. Falls der Stadt über den sonst üblichen Rahmen hinaus Reinigungsaufwand entsteht, werden die dadurch anfallenden Kosten dem Genehmigungsadressaten in Rechnung gestellt.
10. Kosten über etwaige entstandene Schäden am Gebäude und/oder am Inventar werden ebenfalls dem Genehmigungsadressaten in Rechnung gestellt.
11. Falls Werbebanner o.ä. angebracht werden sollen, ist dies nicht auf dem Prallschutz erlaubt, sondern lediglich auf der gegenüberliegenden Tribünenseite neben der Anzeigetafel.
12. Soweit beabsichtigt ist, eigene Sportgeräte/-materialien in den überlassenen Räumlichkeiten zu lagern, ist dies nur in Abstimmung mit dem städtischen Fachbereich Schule und Sport zulässig. Diese Sportgeräte/-materialien sind nicht über die städtische Gebäudeversicherung mitversichert. Für evtl. Schäden hieran haftet die Stadt Bocholt nicht.
13. Werden bei Fußball-Veranstaltungen statt der vorhandenen Handballtore mobile Tore genutzt, so sind diese gegen Umkippen zu sichern. Um den Sportboden zu schützen, sind entsprechenden Vorkehrungen (Unterlage von Matten unter die Torrahmen o.ä.) zu treffen.
14. Bei Tanzveranstaltungen ist der gesamte Halleninnenraum mit Teppichboden auszulegen. Dies gilt auch für Sonderveranstaltungen (z.B. Schulveranstaltungen), falls nicht auf das Tragen von Straßenschuhen ausdrücklich verzichtet wird. Dafür geeignete Teppichbodenfliesen sind in einem Geräteraum eingelagert. Die Nebenräume bis zum Stiefelgang dürfen mit Nicht-Turnschuhen (z.B. Tanzschuhe, Straßenschuhe) nur betreten werden, soweit diese zuvor ebenfalls mit Teppichboden ausgelegt worden sind.
15. In der Halle sind mehrere Türen ausdrücklich als Notausgang gekennzeichnet. Diese Türen dürfen nur im Notfall geöffnet werden. Durch das Öffnen dieser Türen wird automatisch ein Alarm ausgelöst und der für diese Halle zuständige Hausmeisterservice informiert. Ein Mitarbeiter dieser Firma muss dann vor Ort den Alarm ausschalten. Dies ist mit Kosten verbunden, die bei unbegründeten Öffnen der Tür dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

16. Die Halle IV (kleine Halle) darf nur dann mitgenutzt werden, wenn deren Nutzung ausdrücklich mit genehmigt wurde. Andernfalls ist das Betreten dieser Halle untersagt. Falls die Halle mitgenutzt wird, ist für den gesamten Zeitraum eine geeignete Aufsichtsperson abzustellen, die gewährleisten muss, dass die sich in der Halle befindliche Kletterwand nicht von Unbefugten genutzt wird.
17. Das Parken von Fahrzeugen jeglicher Art (Pkw, Lkw, Getränkewagen, Anhänger etc.) ist nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Flächen erlaubt. Das Parken auf dem Schulhof sowie Grünstreifen ist verboten. Rettungswege und Zufahrten müssen freigehalten werden.
18. Bei Zuwiderhandlungen gegen vorgenannte Benutzungsregelungen oder Regelungen der Hallenordnung bleibt ein künftiger Ausschluss von der Nutzung der Sporthalle bzw. ein teilweiser oder vollständiger Widerruf bereits erteilter Nutzungsgenehmigungen ausdrücklich vorbehalten.